

Liebe Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler,

zum 1. September tritt eine neue Vorgabe des Ministeriums für Schule und Bildung in Kraft: Es gibt keine verpflichtende Maskenpflicht mehr im Unterricht. Im Übrigen bleiben aber sämtliche coronabedingten Vorgaben bestehen. Ich nutze die Gelegenheit, um zusammenfassend einige Hinweise zum aktuellen Stand der Regelungen zu geben.

Der Hygieneplan für den [Standort Werrestraße](#) und den [Standort Meierfeld](#) sowie die Vorgaben für den [Sportunterricht](#) sind angepasst und werden kontinuierlich nach den sich ergebenden Vorgaben überarbeitet. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Schule (Letzter Stand der Veränderung: 1. September 2020).

Ich muss an dieser Stelle nochmals deutlich darauf hinweisen, dass die Hände beim Betreten des Schulgebäudes zu desinfizieren sind! Inzwischen lässt sich leider eine gewisse Nachlässigkeit beobachten. Unser aller Interesse muss es sein und bleiben, so konsequent wie möglich, die Hygienevorgaben einzuhalten, um unbeeinträchtigten Präsenzunterricht durchzuführen.

Ergänzende Hinweise, die über den Hygieneplan hinausgehen, aber für die Folgezeit Bedeutung haben:

- Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind täglich (mindestens) eine Alltagsmaske dabei hat.
- Auch für Eltern gilt auf dem Schulgelände überall Maskenpflicht (z.B. beim Abholen von Kindern oder bei Elternabenden).
- Eltern achten bei Ihren Kindern auf **typische Covid-19 Symptome** (insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) und klären diese gegebenenfalls mit ihrem Haus- oder Kinderarzt ab, ehe sie ihr Kind in die Schule schicken.
- Auch Schnupfen kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern, Kinder mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen zunächst für 24 Stunden zu Hause zu beobachten. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie starker Husten oder Fieber hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind gegebenenfalls ansteckungsfähig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Die Schulleitung nimmt mit dem **Gesundheitsamt** Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen

Sollte ein Kind sicher an COVID-19 erkrankt sein, informiert das Gesundheitsamt die Schule über die verhängten Auflagen für enge oder weniger enge Kontaktpersonen. Anschließend muss evtl. die betroffene Klasse, der betroffene Jahrgang sofort komplett nach Hause geschickt werden. Das Gesundheitsamt informiert anschließend die Familien über Maßnahmen (z.B. Dauer der häuslichen Beobachtung und/ oder Quarantäne, die je nach Enge des Kontaktes zum infizierten Kind unterschiedlich sind).

Für die **Dauer einer Quarantänemaßnahme** (ca. 14 Tage) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv

daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Alle Leistungen fließen in die Beurteilung mit ein.

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sollte jemand eine relevante Vorerkrankung haben, entscheiden die Eltern über eine Teilnahme am Präsenzunterricht. Sollte diese nicht möglich sein, verlangt die Schule spätestens nach sechs Wochen ein ärztliches Attest und behält sich vor, im Zweifelsfall auch ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Schülerinnen und Schüler sind bei Nichtteilnahme am Präsenzunterricht zur Teilnahme am bewerteten Distanzunterricht verpflichtet. Diese beinhaltet auch eine Teilnahme an Prüfungen. Sofern jemand mit einer vorerkrankten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, sind im Haushalt Maßnahmen zu treffen, um den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen. Eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht kann nur in begrenzten Ausnahmefällen und auch nur vorübergehend in Betracht kommen.

Neuer rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz

Mit der geplanten, befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts. Die Verordnung soll nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags NRW rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Wichtige Eckpunkte lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber. Die auf dieser Grundlage relevanten Grundsätze für das Ravensberger Gymnasium werden momentan schulintern erarbeitet.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Ich wünsche uns allen einen problemlosen und gesunden weiteren Verlauf des Schuljahres!

Viele Grüße

Rita Klötzer